gegen seinen Willen den inländischen Gerichten unterworfen werden könne. Diese Unterscheidung ist abzulehnen. Nach der richtigen und auch herrschenden Ansicht kann es, da die Gerichtsbarkeit das Unterworfensein unter die Staatsgewalt zur notwendigen Voraussetzung hat, grundsätzlich keine Gerichtsbarkeit über fremde Staaten geben. Nur ausnahmsweise kann eine solche begründet werden, nämlich einmal durch freiwillige Unterwerfung des fremden Staates (welche dann gegeben ist, wenn der fremde Staat selbst Klage erhebt oder sich auf eine Klage einläßt), sodann im Falle, daß eine dingliche Klage in Bezug auf unbewegliches Gut erhoben wird. Eine Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat ist, jedenfalls für Geldforderungen, völkerrechtlich ausgeschlossen und muß, wenn unzulässigerweise geschehen, aufgehoben werden. Eine Vollstreckung gerichtlicher Urteile gegen einen fremden Staat kann nur auf völkerrechtlichem Wege erfolgen. Diese Rechtsfragen wurden im Jahre 1909/1910 bei Gelegenheit eines zwischen dem russischen Staate und dem deutschen Staatsangehörigen v. Hellfeld ausgebrochenen Rechtsstreites aktuell und in zahlreichen Rechtsgutachten kritisch beleuchtet (die von russischer Seite eingeholten sind von v. Dynovsky, Berlin 1910, herausgegeben). Auch der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat erneut in dem Erkenntnis v. 25. 6. 10 (Abdruck bei Brie, Fischer, Fleischmann S 153) zu den Fragen Stellung genommen.

2. Exterritorial, d. h. keiner fremden Staatsgewalt unterworfen, ist auch das fremde Staatsoberhaupt. Dabei macht es nach herrschender Lehre keinen Unterschied, ob es sich um das Oberhaupt bezw. den Regenten eines monarchisch verfaßten Staates oder um den Präsidenten einer Republik handelt, ob ferner das Oberhaupt in seiner Eigenschaft als solches oder als Privatmann — es sei denn „incognito" — das ausländische Staatsgebiet betritt. Besteht das Oberhaupt aus mehreren Personen (Senat der Freien Städte), so ist jede von ihnen exterritorial. An dem Vorrecht der E. nehmen auch die Familie und das Gefolge teil. Die E. des Staatsoberhauptes umfaßt die Befreiung von der Gerichtsbarkeit — abgesehen von Fällen der Notwehr gegen staatsfeindliche Handlungen bezüglich letzterer — und von der Finanzhoheit, die Unbetretbarkeit der Wohnung und die Unverletzlichkeit des eigenen Mobiliars, die Gestattung des ungehemmten Verkehres mit dem eigenen Staat. In den Dienst eines fremden Staates tretende Staatsoberhäupter verlieren diesem Staat gegenüber die E. insoweit, als die Dienststellung es bedingt.

3. Exterritorial sind endlich die das Staatsgewässer durchfahrenden Kriegsschiffe und die das Staatsgebiet durchziehenden fremden Truppen, gleichgültig, ob ihr Aufenthalt im Einverständnis mit dem Aufenthaltsstaat stattfindet oder nicht. Das Gleiche wird auf die den Staatsluftraum durchfahrenden fremdstaatlichen Luftschiffe in Anwendung zu bringen sein.

Literatur: ¶ Art. Gesandte, Konsuln. — Belling, Die strafrechtl. Bedeutung der E., 1896; Brie, Otto Fischer und Fleischmann, Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten und Kompetenzkonflikt, 1910; Férand-Giraud, Etats souverains, personnel diplomatique et consulaire devant les tribunaux étrangères, 1895; Geffcken in v. Holtzendorff RR 3, 646 ff; Gottschalk, Die E. der Gesandten, 1878; de Heyking, L'Exterritorialité, 1889; Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs und die E., 1909, 31 ff; v. Liszt, Völkerrecht², 1910, S 75 ff, 112, 118 ff, 133 f; Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, 1903; v. Martens-Bergbohm² 2, 40 ff; Odier, Des privilèges et immunités des agents diplomatiques en pays de chrétienté, 1890; Pietri, Etude critique sur la fiction d'ext., 1895; Stoerk in v. Holtzendorff RR 2, 656 ff; Strisower, Art. E. im Oesterreich. Staatswörterbuch; v. Ullmann, Völkerrecht², 1908, S 158 ff, 182 ff; Vercamer, Des franchises des agents diplomatiques et spécialement de l'exterritorialité, 1891; Walther, Das Staatshaupt in den Republiken, 1907; Zorn in Birns Annalen, 1882, S 84 ff, bes. 110 ff. **Zorn.**

Fabrik

I. Das F.-Wesen verdankt seine Entstehung hauptsächlich den Fortschritten der Naturwissenschaften und der Entwickelung der Technik, die neue Betriebsformen, das Arbeiten mit größeren Kapitalien, eine größere Zahl der Arbeitskräfte und ein höheres Maß von Arbeitsteilung erforderten, als den zunftmäßigen Betrieben nach den Zunftverfassungen möglich war, und es verdankt seine Förderung der Staatsautorität des 17. und 18. Jahrhunderts, die es für nützlich erachtete, Industrien ins Leben zu rufen, die bisher in dem Lande nicht bestanden haben, und sie zu schützen, indem sie sie von den beengenden Zunftvorschriften freihielt. Dementsprechend wurde dann auch der Ausdruck „Fabrik", der ursprünglich in der Hauptsache jede gewerbliche Tätigkeit, auch die des Handwerkers deckte, auf diejenigen Produktionen angewendet, die neue Industriezweige in Deutschland darstellten und dem Zunftrechte nicht unterlagen (vgl. § 407 ALR II 8: Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben wird, werden Fabriken genannt. S. auch § 412 a. a. O.).

II. Eine feste Begriffsbestimmung besteht auch heute noch nicht. Die gewerbliche Gesetzgebung hatte stets davon abgesehen, eine erschöpfende Bestimmung des Begriffs aufzustellen, in der Annahme, daß die Anwendbarkeit des Begriffs für die Praxis keine Schwierigkeiten bereiten werde. Hiervon abzugehen wird der Gesetzgeber jetzt um so weniger veranlaßt sein, als durch die Nov. zur GewO v. 28. 12. 08 (RGBl 667) die auf die F. bezüglichen Bestimmungen des Tit. VII der GewO als solche beseitigt sind; die Bestimmungen gelten nunmehr für solche Betriebe, in welchen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden [¶ Arbeiter, gewerbliche, oben S. 150]. Gleichwohl ist der F.-Begriff als Unterscheidungsmerkmal von andern Gewerbsarten nicht ohne Bedeutung geblieben. Die „Fabrikanten" unterliegen nicht den Bestimmungen, welche insbesondere hinsichtlich der Organisation des Handwerkes und der Lehrlingsverhältnisse für die Handwerker gelten, ebensowenig sind die speziellen Vorschriften für das Handelsgewerbe